

## **Neues Bundesmeldegesetz – Mitwirkung des Wohnungsgebers**

**Zum 01. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Es löst das bis dahin geltende Melderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ab.**

Aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, Hinweise zu den Neuregelungen hinsichtlich der Mitwirkung des Wohnungsgebers bei An- und Abmeldungen geben.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird die **Wohnungsgeberbestätigung** wieder eingeführt. Der Wohnungsgeber unterliegt somit bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Aktuell muss das Beziehen einer neuen Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb von einer Woche nach dem erfolgten Einzug gemeldet werden. **Ab dem 01.11.2015** wird der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung des Wohnsitzes eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Wohnsitzes hat die meldepflichtige Person dann u. a. die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. **Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend.**

Somit muss **ab dem 01.11.2015** der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann.

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch untervermietende Hauptmieter. Wohnungsgeber kann, muss aber nicht zugleich Eigentümer sein.

Sollte die meldepflichtige Person in sein Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen im Einwohnermeldeamt beim Anmeldevorgang eine Selbsterklärung abzugeben.

Wenn Sie umziehen, müssen Sie sich auch weiterhin nur abmelden, wenn Sie ins Ausland verziehen oder eine Nebenwohnung ersatzlos aufgeben. In diesen Fällen bringen Sie bitte ebenfalls eine Bestätigung des Wohnungsgebers mit. Das Abmelden einer Nebenwohnung ist künftig nur bei der Meldebehörde möglich, die für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständig ist.

Ein einheitliches Formular gibt es für die Bescheinigung des Vermieters nicht. Allerdings regelt das Gesetz, welche Informationen auf jeden Fall enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Information, ob es sich um einen Ein- oder Auszug handelt
- Einzugs- oder Auszugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Namen der meldepflichtigen Personen

Bei Fragen rund um das neue Bundesmeldegesetz stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bürgerservice der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen, zur Verfügung.

**Auf unserer Internetseite haben wir für Sie ein Muster der Wohnungsgeberbestätigung bereitgestellt.**